

KfW-Studienkredit

Dokumente zur persönlichen Vorlage bei einem Vertriebspartner Ihrer Wahl

Sie haben Ihren Antrag online im Kreditportal der KfW gestellt und die Daten an die KfW übertragen. Ihre Angaben wurden in ein Angebot über die Aufnahme eines KfW-Studienkredits umgesetzt. Beide Dokumente liegen Ihnen nun im Ausdruck vor. Sofern Sie sich in einem höheren Semester befinden und den KfW-Studienkredit zur Finanzierung eines grundständigen Erst- oder Zweitstudiums oder die Finanzierung eines Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbaustudiums oder die Promotion beantragen, wurde zusätzlich das Formblatt Leistungsnachweis oder das Formblatt Nachweis akademischer Abschluss ausgedruckt. Bitte legen Sie diese Dokumente sowie die unten genannten Unterlagen einem Vertriebspartner Ihrer Wahl vor. Die mitwirkenden Vertriebspartner sind unter www.kfw.de aufgeführt.

Wichtig ist, dass Sie Ihr Darlehensangebot erst in Gegenwart eines Mitarbeiters Ihres Vertriebspartners unterzeichnen, da dieser die gesetzlich vorgeschriebene Legitimationsprüfung vornimmt.

Bitte beachten Sie: Nur wenn Sie die folgenden Unterlagen Ihrem Vertriebspartner vollständig vorlegen, kann dieser Sie richtig beraten, Ihre Angaben der KfW gegenüber bestätigen und die Unterlagen an die KfW weiterleiten.

Ihr Vertriebspartner benötigt folgende Unterlagen:

- einen Ausdruck des auf dem Online-Kreditportal ausgefüllten kombinierten Antragsformulars/Darlehensangebots
- eine gültige Studienbescheinigung für den beantragten Finanzierungsbeginn. Die einfache Semesterbescheinigung reicht nicht aus. Das erste Studienfach, die Fachsemesteranzahl und der angestrebte Abschluss müssen ersichtlich sein. Wird von der Hochschule bei einem Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbaustudium sowie bei der Promotion keine Studienbescheinigung ausgehändigt, kann das auf den Internetseiten der KfW zur Verfügung gestellte Formblatt "Bestätigung Studienangaben" als Ersatz für die Studienbescheinigung eingereicht werden.
- ein amtliches Ausweisdokument, aus dem sich die Postanschrift ergibt (z. B. Personalausweis, auch Reisepass in Verbindung mit der gültigen Meldebestätigung)
- einen Nachweis über die im Vertragsangebot angegebene Kontoverbindung (z. B. durch Vorlage der Maestro-Card)

Wenn Sie die Finanzierung eines grundständigen Erst- oder Zweitstudiums beantragen und bereits in einem höheren Fachsemester studieren, benötigt Ihr Vertriebspartner zusätzlich:

- das Formblatt "Leistungsnachweis". Auf diesem können Sie sich von Ihrer Hochschule bestätigen lassen, dass Sie die notwendige Mindestleistung erreicht haben (z. B. ECTS-Punkte). Wenn Sie bereits einen schriftlichen Nachweis über Ihre erbrachten Leistungen erhalten haben, genügt es, wenn Sie dem Formblatt eine Kopie beifügen (z. B. Vordiplom, Zwischenprüfung).

Wenn Sie die Finanzierung eines Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbaustudiums oder der Promotion beantragen, benötigt Ihr Vertriebspartner zusätzlich:

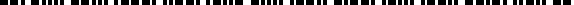
- das Formblatt "Nachweis akademischer Abschluss". Auf diesem können Sie sich von Ihrer Hochschule bestätigen lassen, dass Sie ein grundständiges Studium oder Masterstudium erfolgreich abgeschlossen haben. Wenn Sie bereits das Zeugnis der Abschlussprüfung eines grundständigen Studiums oder Masterstudiums erhalten haben, können Sie dem Formblatt alternativ eine Kopie des Dokuments beifügen.

Wenn Sie nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen:

- ist mit dem Darlehensangebot ein Blankoformblatt ausgedruckt worden. Verfügen Sie über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung, lassen Sie bitte Punkt 1 des Formblatts von Ihrer Hochschule ausfüllen. Liegt Ihnen keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vor, ist Punkt 2 des Formblatts von der zuständigen Ausländerbehörde auszufüllen.

Bitte drucken Sie sich einen Satz der Antragsdokumente für Ihre Unterlagen aus. Die KfW wird Ihnen bei Zusage kein vollständiges Vertragsexemplar zur Verfügung stellen, sondern lediglich mitteilen, dass der Rahmendarlehensvertrag zustande gekommen ist.

Teil A des Vertragsangebots – Antragsdaten



Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Infocenter der KfW Bankengruppe.

KfW-Studienkredit

Teil B des Vertragsangebots – Begriffe

Annuität	Rückzahlungsrate, die einen Zins- und Tilgungsanteil enthält. Der Betrag bleibt immer gleich hoch. Da der in der Rückzahlungsrate enthaltene Zinsanteil aus dem jeweiligen Kapitalsaldo berechnet wird, sinkt bei unverändertem Sollzinssatz mit fortschreitender Laufzeit des Darlehens der Zinsanteil der Rückzahlungsrate, während der Tilgungsanteil entsprechend steigt.
Aufbaustudium	Ein Aufbaustudium dient der qualitativen wissenschaftlichen Vertiefung eines vorangegangenen Studiums im gleichen Studienfach. Zugangsvoraussetzung ist in der Regel ein berufsqualifizierender Abschluss in einem vorangegangenen Studium. Das Aufbaustudium kann, muss aber nicht mit der Erlangung eines akademischen Grades abgeschlossen werden.
Auszahlungsphase	Zeitraum der Auszahlung des Studienkredits, max. 14 Fördersemester.
Bankarbeitstage	Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem der EMZ (Europäische Massenzahlungsverkehr) verfügbar ist.
Effektiver Jahreszins	Bei Krediten sind als Preis die Gesamtkosten als jährlicher Vomhundertsatz anzugeben und als "effektiver Jahreszins" zu bezeichnen. Die Berechnung des effektiven Jahreszinses und der Gesamtkosten erfolgt nach Maßgabe von § 6 der Preisangabenverordnung (PAngV) in Verbindung mit der Anlage zu dieser Vorschrift.
Erststudium	Grundständiges Studium, das zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt.
EURIBOR	EURO InterBank Offered Rate (EURIBOR) ist der Zinssatz für Termingelder (in Euro), die zwischen europäischen Banken gehandelt werden (Interbankengeschäft). Täglich melden bis zu 43 Kreditinstitute ihre Angebotszinssätze (Briefsätze) für Termingelder mit einer Laufzeit von 1 – 12 Monate an einen Informationsanbieter, der die Durchschnittszinssätze ermittelt und veröffentlicht. Für den Studienkredit ist ausschließlich der 6-Monats-Euribor relevant.
Ergänzungsstudium	Ein Ergänzungsstudium erfolgt an einer Universität und ermöglicht Fachhochschulabsolventen den gleichen Studienabschluss zu erhalten, wie er im entsprechenden grundständigen Studiengang an einer Universität erworben wird.
Fachsemester	Im aktuellen Studienfach absolvierte Semester, ohne Urlaubssemester.
Festzins	Für die Tilgungsphase kann der Darlehensnehmer im Online-Kreditportal einen nicht veränderlichen Sollzinssatz für die Restlaufzeit beantragen – längstens jedoch für 10 Jahre.
förderfähige Studiengänge	Für den Studienkredit förderfähige Studiengänge sind grundständige Erst- und Zweitstudiengänge (mit dem angestrebten Abschluss Bachelor, Diplom, Staatsexamen, Magister), postgraduale Studiengänge (Aufbau-, Zusatz-, Ergänzungs- und Masterstudiengänge) sowie Promotionsstudiengänge.
förderfähiger Zeitraum	Beantragung der Finanzierung eines <u>grundständigen Erst- oder Zweitstudiums</u>. Die maximale Förderdauer ist abhängig vom Alter des Studierenden zum Zeitpunkt des vor bzw. an dem Finanzierungsbeginn liegenden Roll-Over-Termins. • bis 34 Jahre – maximal 14 Fördersemester • bis 39 Jahre – maximal 10 Fördersemester • bis 44 Jahre – maximal 6 Fördersemester Für Studierende, die dieses Alter überschritten haben und sich bereits im fortgeschrittenen Studium befinden, gilt, dass die zu Finanzierungsbeginn bereits absolvierten Fachsemester im geförderten ersten Studienfach dem Höchstalter entsprechend zugeschlagen werden. Hinweis: Nach Abschluss des grundständigen Studiums können innerhalb des vertraglich vereinbarten Darlehensrahmens weitere grundständige sowie postgraduale Studiengänge sowie die Promotion bis hin zur Ausschöpfung der maximalen Fördersemester finanziert werden. Bei Beantragung der Finanzierung eines <u>postgradualen Studiums</u> (Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau-, Masterstudium) oder einer <u>Promotion</u> beträgt die maximale Förderdauer 6 Semester. Hinweis: Nach Abschluss eines postgradualen Studiengangs/der Promotion können innerhalb des vertraglich vereinbarten Darlehensrahmens weitere postgraduale Studiengänge bis hin zur Ausschöpfung der maximalen Fördersemester finanziert werden.



150718674870104

Fördersemester	Fördersemester sind alle im zu finanzierenden Studiengang bereits absolvierte Fachsemester zuzüglich der in einem vorherigen Studiengang mit dem KfW-Studienkredit finanzierten Semester.
Kapitalsaldo	Der Kapitalsaldo weist den noch offenen Rückzahlungsbetrag (ohne fällige Zinsen und Kosten) aus.
Karenzphase	Phase, in der vom Darlehensnehmer noch keine Tilgungsleistungen zu erbringen sind. Die Karenzphase beginnt unmittelbar nach der Auszahlungsphase.
Leistungsnachweis	Nachweis über das Erreichen eines bestimmten Studienfortschrittes eines grundständigen Erst- oder Zweitstudiums. Der Nachweis ist unter Nutzung des von der KfW bereit gestellten Standardformulars zu erbringen.
Leistungsnachweiszeitpunkt	Das Ende des 6. Fördersemesters.
Masterstudium	Man unterscheidet drei verschiedene Arten von Masterstudiengängen: • Konsekutiver Masterstudiengang: baut inhaltlich auf dem erworbenen Bachelor-Abschluss auf. Somit bildet er die fachliche Fortführung des Bachelor-Studiums und ermöglicht eine Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse. • Nicht-konsekutiver Masterstudiengang: baut inhaltlich nicht auf ein vorangegangenes grundständiges Studium auf und hat somit einen eher ergänzenden Charakter. • Weiterbildender Masterstudiengang: setzt neben einem grundständigen Studienabschluss berufspraktische Erfahrung voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Jeder der drei Arten von Masterstudiengängen ist mit dem KfW-Studienkredit förderfähig.
Promotionsstudium	Studium zur Erlangung eines Doktorgrades. Ein Promotionsstudium setzt in der Regel ein mindestens mit guten Leistungen abgeschlossenes Universitätsstudium voraus (z. B. Master, Magister, Diplom, Staatsexamen) und dient dem Nachweis eigener wissenschaftlicher Forschung.
Roll-Over-Periode	Zeitraum vom 1.4. bis 30.9. sowie vom 1.10. bis 31.3. eines Jahres.
Roll-Over-Termine	1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.
Sollzins	Der Sollzinssatz ist der gebundene oder veränderliche periodische Prozentsatz, der pro Jahr auf das in Anspruch genommene Darlehen angewendet wird. Der Sollzinssatz des KfW-Studienkredits kann sich während der Kreditlaufzeit ändern und ist an den 6-Monats-EURIBOR gekoppelt. Veränderungen dieses Referenzzinssatzes führen gemäß den im Darlehensvertrag vereinbarten Verfahren zu einer Erhöhung oder Senkung des Sollzinssatzes einer Roll-Over-Periode.
Tilgungsphase	Phase, in der neben den Zinsen Tilgungsleistungen zu erbringen sind. Sie beginnt im Anschluss an die Karenzphase.
Urlaubssemester	Im KfW-Studienkredit werden zwei, nicht notwendig zusammenhängende Urlaubssemester akzeptiert. Voraussetzung für Urlaubssemester ist die fortbestehende Immatrikulation. (Nachweis an Vertriebspartner zu jedem Roll-Over-Termin). Urlaubssemester führen stets zur Auszahlungsunterbrechung. Wird nach dem 2. Urlaubssemester das Studium nicht wieder aufgenommen, werden keine weiteren Auszahlungen für dieses Studium erfolgen.
Vertriebspartner	Der Vertriebspartner berät den Darlehensnehmer und prüft den Online-Antrag an Hand der vorgelegten Dokumente. Er schaltet den Antrag frei und leitet die Antragsunterlagen per Post an die KfW weiter. Außerdem ist er für die Prüfung der Studienbescheinigung zuständig, die jeweils spätestens am 15.04. bzw. 15.10. vom Darlehensnehmer für das kommende bzw. angelaufene Semester vorgelegt werden muss. Die KfW arbeitet mit einer Reihe von Vertriebspartnern zusammen. Eine Übersicht finden Sie im Internet unter www.kfw.de (Stichwort: Studium und Beruf, Vertriebspartner).
Zinsaufschub	Nach Vorlage des Leistungsnachweises sowie während der Karenzphase hat der Darlehensnehmer die Möglichkeit, die Zinszahlung bis zum Beginn der Tilgungsphase aufzuschieben. Der aufgeschobene Zinsbetrag wird dann mit dem Beginn der Tilgung fällig und kann dann mit einer Einmalzahlung getilgt werden. Alternativ zu dieser Einmalzahlung kann mit der KfW vereinbart werden, dass der aufgeschobene Zinsbetrag dem Darlehensbetrag zugeschlagen wird.
Zinsobergrenze	Bei Vertragsabschluss legt die KfW eine Zinsobergrenze fest, zu welcher das Darlehen für die folgenden 15 Jahre maximal verzinst wird.
Zusatzstudium	Ein Zusatzstudiengang vermittelt zusätzlich zum vorangegangenen Studium weitere Qualifikationen in einem Studienfach, das nicht in erforderlichem Maße Gegenstand des vorherigen Studiums war. Zwischen dem grundständigen Studium und dem Zusatzstudium müssen aber in der Regel fachliche Bezüge vorhanden sein.
Zweitstudium	Grundständiges Studium, das nach dem Abschluss eines ersten Hochschulstudiums zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt.



150718674870104

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Infocenter der KfW Bankengruppe.

KfW-Studienkredit

Teil C des Vertragsangebots - Vertragstext

Frau
Name: Julia Kisela
Adresse: Kühler Grund 18,
69126 Heidelberg

- im Folgenden werden Darlehensnehmer sowie Darlehensnehmerinnen einheitlich "**Darlehensnehmer**" genannt -
bietet der KfW, Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53179 Bonn,
- im Folgenden "**KfW**" genannt -

auf der Grundlage der vorstehend in Teil A dieses Vertragsangebots aufgeführten Daten und Erklärungen wie folgt den Abschluss eines Vertrages über die Aufnahme eines Darlehens an.

Soweit sich nicht aus einer ausdrücklichen Regelung in Teil C dieses Vertragsangebots oder aus dem jeweiligen Zusammenhang etwas anderes ergibt, haben Begriffe, die in Teil B dieses Vertragsangebotes erwähnt sind, die dort niedergelegte Bedeutung.

1 Darlehensbeträge

1.1 Die KfW stellt dem Darlehensnehmer für die Zeit vom **01.04.2015** bis **30.09.2015** monatliche Darlehensbeträge in Höhe von **EUR 500** und danach für höchstens **48 Monate** Darlehensbeträge in Höhe von jeweils maximal **EUR 650** zur Verfügung.

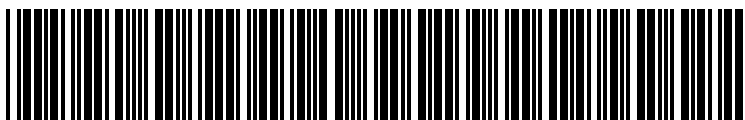
Die Auszahlung von Darlehensbeträgen für das 11.-14. Fördersemester eines Erststudiums sowie eines Zweitstudiums setzt die Beibringung eines Nachweises der Hochschule über den voraussichtlichen erfolgreichen Studienabschluss in diesem Zeitraum voraus (vgl. Ziffer 3.2.4 dieses Vertragsangebotes). Für Studienzeiten ab dem 15. Fördersemester werden keine Darlehensteilbeträge ausgezahlt.

1.2 Das Darlehen der KfW beträgt insgesamt maximal **EUR 34.200,00**.

1.3 Im Falle der Auszahlung von monatlichen Darlehensbeträgen in Höhe von **EUR 500** in der Zeit vom **01.04.2015** bis **30.09.2019** beträgt das Darlehen der KfW insgesamt **EUR 27.000,00**.

1.4 Der Darlehensnehmer kann zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres eine Herabsetzung oder Erhöhung der monatlichen Darlehensbeträge veranlassen, wobei die monatlichen Auszahlungsbeträge mindestens **EUR 100** und höchstens **EUR 650** betragen müssen. Das Recht auf Reduzierung bzw. Erhöhung des monatlichen Auszahlungsbetrags ab dem nächsten 01.04. bzw. 01.10. kann nur bis zum 15.03. bzw. 15.09. eines jeden Jahres ausgeübt werden.

1.5 Nach dem Übergang zu einem Zinsaufschub gem. Ziffer 3.1.10 dieses Vertragsangebots ist der Darlehensnehmer in Abweichung zu Ziffer 1.4 dieses Vertragsangebots berechtigt, den monatlichen Auszahlungsbetrag auf **EUR 0,00** zu reduzieren. Die in Ziffer 1.4 dieses Vertragsangebots genannten Fristen gelten auch für diesen Fall.



150718674870104

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Infocenter der KfW Bankengruppe.

- 1.6 Auch die Zeiträume mit gemäß Ziffer 1.4 und/oder Ziffer 1.5 dieses Vertragsangebotes reduziertem Auszahlungsbetrag gelten als durch den KfW-Studienkredit finanzierte Semester und gehören zur Auszahlungsphase.

2 Angaben zum Darlehensvertrag

- 2.1 Nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung dieses Vertragsangebots durch den Darlehensnehmer erfolgt – sofern alle Voraussetzungen vorliegen – die schriftliche Annahme des Vertragsangebots durch die KfW (Vertragsschluss). Anschließend erfolgt die Auszahlung des Darlehens in monatlichen Beträgen ("Auszahlungsphase"). Im Anschluss an die Auszahlungsphase beginnt eine Phase, in der vom Darlehensnehmer noch keine Tilgungsleistungen zu erbringen sind ("Karenzphase"). Im Anschluss an die Karenzphase hat der Darlehensnehmer das Darlehen in monatlichen Annuitäten zurückzuzahlen ("Tilgungsphase").

Sofern der Darlehensnehmer in dem Zeitraum nach Übergang in die Karenzphase oder in der Tilgungsphase durch Vorlage einer Studienbescheinigung für ein Erst-, Zweit-, Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau-, Master- oder Promotionsstudium die Fortsetzung seiner akademischen Ausbildung nachweist, ist er berechtigt, die Wiederaufnahme der monatlichen Auszahlungen zu verlangen, sofern

- die maximale Darlehenshöhe noch nicht erreicht ist,
- zu diesem Zeitpunkt die maximale Anzahl der unter Berücksichtigung des Alters des Darlehensnehmers noch zur Verfügung stehenden Fördersemester nicht überschritten ist (vgl. Teil B des Vertragsangebots – Begriff "förderfähiger Zeitraum") und
- das Darlehensverhältnis ungekündigt ist.

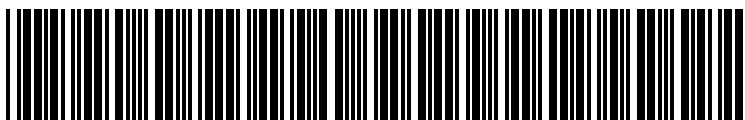
- 2.2 Die Auszahlungsphase, in der monatlich Darlehensbeträge zur Verfügung gestellt werden können, beginnt frühestens in dem auf den Eingang des vollständigen Vertragsangebots bei der KfW folgenden Monat und endet auf der Grundlage der in Teil A dieses Vertragsangebotes mitgeteilten personen- und studienbezogenen Daten des Darlehensnehmers spätestens mit Ablauf des Monats 09.2019. Das angegebene späteste Ende der Auszahlungsphase kann sich durch eine Wiederaufnahme der monatlichen Auszahlungen gem. Ziffer 2.1 Absatz 2 nach hinten verschieben.

Der Darlehensnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass ihm Darlehensbeträge für den Monat des Eingangs des Vertragsangebots bei der KfW oder davor liegende Monate ausgezahlt werden.

Für die Fristberechnung ist der Eingang des schriftlichen Vertragsangebots des Darlehensnehmers bei der KfW maßgeblich.

- 2.3 Die Karenzphase beginnt unmittelbar nach der Auszahlungsphase. Sie endet **18 Monate** nach dem Tag, an dem die Roll-over-Periode ausgelaufen ist, für die der Darlehensnehmer zuletzt Mittel aus dem KfW-Studienkredit erhalten hat bzw. im Falle des Verzichts auf Auszahlungen für förderfähige Zeiträume hätte erhalten können.

Sofern das Darlehen im Zuge der Absolvierung eines Erst-, Zweit-, Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau-, Master- oder Promotionsstudiums wieder aus der Karenzphase oder aus der Tilgungsphase in die Auszahlungsphase überführt wird, beginnt die Karenzphase nach Beendigung dieser weiteren Auszahlungsphase neu.



150718674870104

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Infocenter der KfW Bankengruppe.

- 2.4 Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit der Auszahlung des ersten Teilbetrags und endet auf der Grundlage der in Teil A dieses Vertragsangebotes mitgeteilten personen- und studienbezogenen Daten des Darlehensnehmers spätestens am 01.03.2046.

3 Darlehenskonditionen

3.1 Verzinsung

- 3.1.1 Die Darlehensbeträge sind von der Auszahlung an zu verzinsen.

Die KfW berechnet die Zinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Zahlungseingänge und Leistungen. Die Zinsen sind während der Auszahlungsphase und der Karenzphase fortlaufend zu entrichten und jeweils am ersten Tag eines Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

Die KfW ist in der Auszahlungsphase berechtigt, die Zinsen von den monatlich auszahlenden Darlehensbeträgen einzubehalten (Verrechnung). Die Verrechnung erfolgt zum Datum der Auszahlung gem. Ziffer 3.2.1 dieses Vertragsangebots. Soweit der auszuzahlende Betrag zur Deckung der fälligen Zinsen nicht ausreicht oder der Darlehensnehmer keine Ansprüche auf die Auszahlung von monatlichen Darlehensbeträgen mehr hat, werden die fälligen Zinsen per Lastschrift eingezogen. Die erste Zinszahlung ist am ersten Tag des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die erste Auszahlung erfolgt ist.

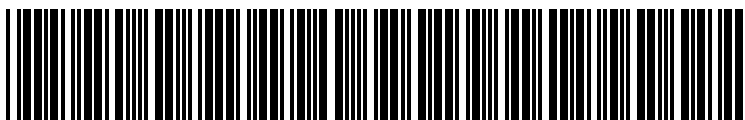
In der Karenz- und Tilgungsphase erfolgt der Einzug monatlich zum Ersten.

In allen drei Phasen gilt: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag.

- 3.1.2 Bis zum 31.03.2030 gilt als Zinssatz für den jeweiligen Darlehensgesamtbetrag für jeweils sechs Monate nach dem Stand vom 01.04. und 01.10. maximal der Euro Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der europäischen Währungsunion (EURIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 3,75 %-Punkten. Fallen die vorstehend genannten Termine nicht auf einen Tag, an dem ein EURIBOR-Satz ermittelt wird, gilt Folgendes: Es gilt der EURIBOR-Satz, der für den nächsten Tag ermittelt wird, an dem wieder ein EURIBOR-Satz festgestellt wird.

Die KfW ist zum 01.04.2030 berechtigt, entsprechend ihren dann gegebenen Refinanzierungskonditionen und den Zinssätzen für neue Darlehen aus dem KfW-Studienkredit oder vergleichbaren Darlehen für die Restlaufzeit des Darlehens den weiterhin variablen Zinssatz nach billigem Ermessen gem. § 315 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) anzupassen. Die KfW wird den Darlehensnehmer rechtzeitig vor Ablauf des vorgenannten Termins über die Anpassung des Zinssatzes informieren und dabei den neuen Zinssatz mitteilen.

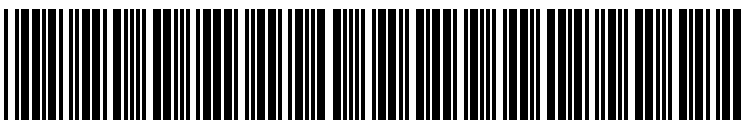
- 3.1.3 Für den Zeitraum ab Beginn der Tilgungsphase (vgl. Ziffer 2.1 dieses Vertragsangebotes) kann der Darlehensnehmer bei der KfW eine Zinsfestschreibung für die (Rest-) Laufzeit des Darlehens, längstens jedoch für 10 Jahre, beantragen. Der Antrag auf Abschluss einer Festzinsvereinbarung ist bei der KfW spätestens bis zum 15.03. zu stellen, wenn der Festzins ab dem darauffolgenden 01.04. gelten soll, und spätestens bis zum 15.09., wenn der Festzins ab dem nächsten 01.10. verbindlich sein soll.



150718674870104

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Infocenter der KfW Bankengruppe.

- 3.1.4 Der Zinssatz am Ausfertigungstag dieses Vertragsangebots beträgt **3,93 % p.a.** (Sollzinssatz). Ausfertigungstag dieses Vertragsangebots ist der **12.03.2015**.
- 3.1.5 Bis zum **31.03.2030** wird der jeweilige Kapitalsaldo höchstens mit einem Sollzinssatz in Höhe von **9,75 % p.a.** verzinst.
- 3.1.6 Der Gesamtbetrag der vom Darlehensnehmer zur Tilgung des unter Ziffer 1.2 dieses Vertragsangebots ausgewiesenen Darlehenshöchstbetrags sowie zur Zahlung der Zinsen zu leistenden Zahlungen beträgt **EUR 58.673,77**. Diese Angabe wurde unter der Annahme berechnet, dass der unter Ziffer 3.1.4 dieses Vertragsangebots ausgewiesene Sollzinssatz für die maximale Laufzeit des Darlehens gem. Ziffer 2.4 dieses Vertragsangebots gilt, das Darlehen in **25 Jahren** getilgt wird und der erste monatliche Darlehensbetrag für den Monat **04.2015** zur Verfügung gestellt wird.
- 3.1.7 Der effektive Jahreszins beträgt **4,00 % p.a.** Er wurde unter der Annahme berechnet, dass der unter Ziffer 3.1.4 dieses Vertragsangebots ausgewiesene Sollzinssatz für die maximale Laufzeit des Darlehens gem. Ziffer 2.4 dieses Vertragsangebots gilt, die Tilgungsphase **25 Jahre** beträgt, der unter Ziffer 1.2 dieses Vertragsangebots ausgewiesene Darlehenshöchstbetrag in Anspruch genommen wird und die erste Auszahlung am **01.04.2015** erfolgt.
- 3.1.8 Als zusätzliche Information hinsichtlich des konkret vom Darlehensnehmer gewählten Auszahlungsbetrags weist die KfW auf Folgendes hin:
- Der Gesamtbetrag, den der Darlehensnehmer zur Tilgung des unter Ziffer 1.3 dieses Vertragsangebots ausgewiesenen Darlehensbetrags sowie zur Zahlung der Zinsen leisten muss, beläuft sich auf **EUR 36.630,66**. Diese Angabe wurde unter der Annahme berechnet, dass der unter Ziffer 3.1.4 dieses Vertragsangebots ausgewiesene Sollzinssatz für die maximale Laufzeit des Darlehens gem. Ziffer 2.4 dieses Vertragsangebots gilt, der erste monatliche Darlehensbetrag für den Monat **04.2015** zur Verfügung gestellt wird und die Tilgungsphase **10 Jahre** beträgt.
- Der effektive Jahreszins beträgt unter den Annahmen des vorstehenden Absatzes **4,00 % p.a.**
- 3.1.9 Der Darlehensnehmer hat der KfW bei der Absolvierung eines grundständigen Erststudiums oder eines grundständigen Zweitstudiums spätestens zum Leistungsnachweiszeitpunkt seinen Studienfortschritt im finanzierten ersten Studienfach nachzuweisen:
- Der Leistungsnachweiszeitpunkt ist das Ende des 6. Fördersemesters.
- Als Fördersemester zählen die vor Beginn der Auszahlungsphase im zu finanzierenden Studiengang vollständig absolvierten Fachsemester sowie die Roll-over-Perioden, die aufgrund dieses Vertrags mit einem KfW-Studienkredit finanziert wurden.



150718674870104

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Infocenter der KfW Bankengruppe.

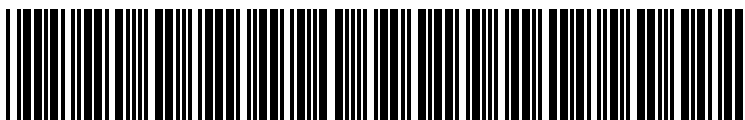
Unter Nutzung des von der KfW bereit gestellten Standardformulars "KfW-Studienkredit Leistungsnachweis" hat der Darlehensnehmer zum Leistungsnachweiszeitpunkt nachzuweisen, dass er bei einem in Vollzeit absolviertem Studium mindestens 50 % der für den Studienabschluss notwendigen Leistungen erbracht hat. Für Semester, die der Darlehensnehmer bis zum Leistungsnachweiszeitpunkt in Teilzeit absolviert hat, hat er die Hälfte der Leistung eines Vollzeitsemesters zu erbringen.

- 3.1.10 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, den Aufschub der Zahlung der ab einem künftigen 01.04. oder 01.10. fälligen Zinsen bis zum Ablauf der Karenzphase zu veranlassen,
- bei einem Erststudium oder Zweitstudium nach Erbringung des Leistungsnachweises gem. Ziffer 3.1.9 dieses Vertragsangebotes,
 - unabhängig von der Erbringung eines Leistungsnachweises gem. Ziffer 3.1.9 dieses Vertragsangebotes, wenn das für ein Erststudium oder Zweitstudium gewährte Darlehen in die Karenzphase übergegangen ist,
 - bei einem Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau-, Masterstudium oder der Promotion mit Antragstellung.

Das Recht zum Aufschub der Zinszahlungen kann frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt des Ablaufs der ersten mit Mitteln aus dem KfW-Studienkredit finanzierten Roll-over-Periode ausgeübt werden. Soweit der Darlehensnehmer den Aufschub der Zinszahlungen veranlassen will, hat er dies jeweils bis zum 15.03. für den 01.04. bzw. bis zum 15.09. für den 01.10. vorzunehmen. Der Übergang zum Zinsaufschub ist bindend. Nimmt der Darlehensnehmer die Möglichkeit des Zinsaufschubs in Anspruch, so sind die aufgeschobenen Zinsen am Tag des Beginns der Tilgungsphase fällig und zahlbar. Auf Wunsch des Darlehensnehmers wird die KfW mit ihm vereinbaren, dass die aufgeschobenen Zinsbeträge zum Zeitpunkt des Beginns der Tilgungsphase die Darlehensschuld erhöhen und der entsprechende Zinsbetrag mit dem Kapital zu den dafür geltenden Konditionen im Rahmen der monatlichen Annuitäten zurückgezahlt wird.

3.2 Auszahlung

- 3.2.1 Die Auszahlung der Darlehensbeträge gem. Ziffer 1.1 dieses Vertragsangebots erfolgt unbar auf ein Girokonto bei einem Geldinstitut, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 ("SEPA-Verordnung") gilt. Der Darlehensnehmer muss alleiniger Kontoinhaber oder Mitinhaber (Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsbefugnis, sog. Oder-Konto) des für die Auszahlung benannten Kontos sein. Die Auszahlung der monatlichen Darlehensbeträge erfolgt im Voraus. Die Darlehensbeträge werden auf das vom Darlehensnehmer benannte Konto überwiesen.
- 3.2.2 Die Auszahlung der monatlichen Darlehensbeträge setzt voraus, dass der KfW jeweils bis zum 15.04. bzw. 15.10. eine Studienbescheinigung für einen von der KfW als mit dem KfW-Studienkredit förderfähig anerkannten Studiengang nachgewiesen wird, deren Gültigkeitszeitraum den jeweils korrespondierenden 01.04. bzw. 01.10. umfasst. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die Studienbescheinigung jeweils einem Vertriebspartner seiner Wahl vorzulegen.
- 3.2.3 Bei der Inanspruchnahme von gemäß Studienbescheinigung für das finanzierte Studienfach durch die Hochschule genehmigten Urlaubssemestern werden die Auszahlungen für bis zu zwei Roll-over-Perioden unterbrochen (Unterbrechung der Auszahlungsphase). Die Auszahlungen werden unabhängig von der Zahl und den Zeitpunkten der Inanspruchnahme solcher Urlaubssemester für nicht mehr als insgesamt zwei Roll-over-Perioden ausgesetzt, d. h. es erfolgt eine Unterbrechung für maximal zwei, nicht zwingend zeitlich zusammenhängende Roll-over-Perioden. Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Auszahlungen nach einer solchen Unterbrechungsperiode ist der durch Einreichung der Studienbescheinigung zu führende Nachweis, dass das Studium spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem die Auszahlungen wieder aufgenommen



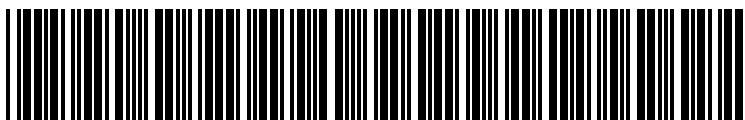
150718674870104

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Infocenter der KfW Bankengruppe.

werden sollen, fortgeführt wird. Wenn infolge der verspäteten Einreichung der die Inanspruchnahme eines solchen Urlaubssemesters belegenden Studienbescheinigung bereits Beträge für in der Urlaubssemester-/Unterbrechungsperiode liegende Monate ausgezahlt worden sind, gelten die Beträge als für den/die im unmittelbaren Anschluss an diese Unterbrechungsphase zu finanzierenden Monat(e) ausgezahlt.

- 3.2.3.1 Soweit der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt der Unterbrechung der Auszahlungsphase bereits einen Zinsaufschub erhalten hat, gilt dieser auch für den Zeitraum, für den die Auszahlungen ausgesetzt worden sind. Sofern er keinen Zinsaufschub erhalten hat, wird die KfW die im Unterbrechungszeitraum fälligen Zinsen per Lastschrift einziehen.
- 3.2.3.2 Von der Hochschule für das finanzierte Studienfach genehmigte Urlaubssemester werden bei der Berechnung des Finanzierungszeitraums nach Ziffer 1.1 dieses Vertragsangebots als Fachsemester gezählt, wenn sie nachträglich laut Studienbescheinigung als Fachsemester anerkannt wurden.
- 3.2.4 Die Auszahlung der monatlichen Darlehensbeträge im 11. bis 14. Fördersemester (sog. Verlängerungszeitraum) setzt voraus, dass der Darlehensnehmer der KfW vor Beginn des Verlängerungszeitraums im 10. Fördersemester nachgewiesen hat, dass er das finanzierte Studium voraussichtlich innerhalb des Verlängerungszeitraums erfolgreich abschließen wird. Der Nachweis hat über das von der KfW bereitgestellte Formular durch Bescheinigung der Hochschule (nicht älter als sechs Monate) zu erfolgen.
- Sofern der Darlehensnehmer vor Beginn des 11. Fördersemesters den Abschluss des finanzierten grundständigen Studiums nachgewiesen hat, ist er nicht verpflichtet, einen Nachweis zu erbringen, nach dem er das finanzierte Studium voraussichtlich innerhalb des Verlängerungszeitraums erfolgreich abschließen wird.
- 3.2.5 Für die Fortsetzung einer akademischen Ausbildung mittels eines Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- oder Masterstudiums sowie eines Promotionsstudiums gilt folgendes:
- Der Darlehensnehmer kann maximal diejenigen monatlichen Darlehensraten in Anspruch nehmen, die auf den nach diesem Vertrag noch verbliebenen Auszahlungszeitraum entfallen. Voraussetzung für die Auszahlung monatlicher Darlehensbeträge zur Finanzierung eines Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbaustudiums oder einer Promotion ist, dass der Darlehensnehmer der KfW vorher den Abschluss des finanzierten grundständigen Studiums nachgewiesen hat. Der Nachweis ist unter Nutzung des von der KfW bereitgestellten Standardformulars "Nachweis akademischer Abschluss" zu erbringen. Darlehensnehmer, die ein Masterstudium absolvieren, müssen neben der Studienbescheinigung zu ihrem Masterstudium keinen gesonderten Nachweis über den Abschluss des finanzierten grundständigen Studiums vorlegen.
- 3.2.6 Die Verpflichtung der KfW zur Auszahlung künftiger Darlehensbeträge entfällt,
- 3.2.6.1 hinsichtlich der Zeiträume, für die der Darlehensnehmer nicht immatrikuliert ist;
- 3.2.6.2 wenn der KfW die aktuelle Studienbescheinigung zu der neu begonnenen Roll-over-Periode nicht bis zum 15.04. bzw. 15.10. über einen Vertriebspartner nachgewiesen worden ist;
- 3.2.6.3 bei der Finanzierung eines grundständigen Erst- oder Zweitstudiums, wenn der KfW der Leistungsnachweis nicht fristgerecht gem. Ziffer 3.1.9 dieses Vertragsangebots eingereicht worden ist;
- 3.2.6.4 wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Darlehens aus dem KfW-Studienkredit nachträglich entfallen sind, insbesondere durch den Wechsel zu einer nicht staatlichen bzw. einer nicht staatlich anerkannten Hochschule;
- 3.2.6.5 der Darlehensnehmer mitgeteilt hat, auf künftige Auszahlungen zu verzichten.

In allen diesen Fällen tritt ein Auszahlungsstopp ein, der die Auszahlungsphase beendet.



150718674870104

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Infocenter der KfW Bankengruppe.

3.2.7 Nimmt der Darlehensnehmer

nach vorangegangener Exmatrikulation ein gemäß diesem Vertrag förderfähiges Studium wieder auf oder wurde die Auszahlung für das geförderte Studium auf Wunsch des Darlehensnehmers unterbrochen oder absolviert er im Anschluss an eine Exmatrikulation ein weiteres förderfähiges Studium,

kann er in der Karenzphase sowie in der Tilgungsphase für die noch nicht ausgeschöpften Fördersemester dieses KfW-Studienkredits die Wiederaufnahme der Auszahlungen beantragen. Neben dem noch nicht vollständigen Erreichen des Darlehenshöchstbetrages setzt die Wiederaufnahme der Auszahlungen voraus, dass zu dem Zeitpunkt, ab dem weitere Auszahlungen erfolgen sollen, die maximale Anzahl der unter Berücksichtigung des Alters des Darlehensnehmers noch zur Verfügung stehenden Fördersemester nicht überschritten ist. Die Wiederaufnahme der Auszahlungen muss unter Verwendung des von der KfW im Internet (www.kfw.de/online-banking) bereitgestellten Formulars "Antrag auf Wiedereintritt in die Auszahlungsphase" spätestens zwei Monate vor dem Anfang des Monats, ab dem weitere Auszahlungen gewünscht werden, bei der KfW beantragt werden, damit die Auszahlungen zeitgerecht wieder aufgenommen werden können. Das Darlehen wird bei Wiederaufnahme der Auszahlungen aus der Karenzphase bzw. Tilgungsphase wieder in die Auszahlungsphase überführt.

Sofern der Zeitpunkt der Rückkehr in die Auszahlungsphase in der Laufzeit einer Festzinsvereinbarung liegt (vgl. Ziffer 3.1.3), wird diese Festzinsabrede mit Wirkung ab dem Beginn des Monats mit weiteren Auszahlungen gegenstandslos. Ab dem Beginn des Monats, für den die erste weitere Auszahlung erfolgt, wird das Darlehen wieder gemäß Ziffer 3.1.2 verzinst.

Soweit der Zeitpunkt der Rückkehr in die Auszahlungsphase in der Laufzeit einer Stundungsvereinbarung liegt, gilt folgendes: Die Stundungsabrede wird mit Wirkung zum Beginn des Monats, für den weitere Auszahlungen erfolgen, hinfällig. Die infolge dieser Stundung gestundeten Zinsen sowie noch offene Stundungszinsen nach Maßgabe von Ziffer 5.5 dieses Vertragsangebots für den Zeitraum bis zum Beginn der weiteren Auszahlungsphase sind am Tag des Beginns der Tilgungsphase fällig, die der weiteren Auszahlungsphase folgt.

Die vorstehenden Regelungen bezüglich der Hinfälligkeit einer etwaigen Festzinsvereinbarung und einer etwaigen Stundungsvereinbarung gelten für sämtliche Wiedereintritte in die Auszahlungsphase.

3.3 Tilgung

3.3.1 Das Darlehen ist bis zum Ablauf der Karenzphase tilgungsfrei. Im Anschluss daran ist das Darlehen einschließlich der Zinsen in monatlichen Annuitäten (Zins und Tilgung) innerhalb von 10 Jahren oder nach Maßgabe eines mit der KfW gesondert vereinbarten Tilgungsplans zurückzuzahlen.

Die vereinbarten Annuitäten müssen mindestens EUR 20 betragen. Sie müssen unter der Annahme eines gleich bleibenden Zinssatzes zur Tilgung innerhalb von 25 Jahren führen. Das Darlehen und die Zinsen müssen weiterhin spätestens mit Ablauf des 67. Lebensjahres des Darlehensnehmers zurückgezahlt sein.

Die Annuitäten sind jeweils zum Monatsersten fällig und werden von der KfW von dem vom Darlehensnehmer angegebenen Konto eingezogen (vgl. Ziffer 3.3.4 dieses Vertragsangebots). Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag.

3.3.2 Auf Antrag des Darlehensnehmers endet die Karenzphase vorzeitig ein halbes Jahr nach dem Tag, an dem die Roll-over-Periode ausgelaufen ist, für die der Darlehensnehmer zuletzt einen Darlehensbetrag als KfW-Studienkredit erhalten hat oder im Falle der Ziffer 1.5 dieses Vertragsangebots hätte erhalten können. Der Antrag auf vorzeitiges Ende der Karenzphase ist spätestens bis zum 15.03. zu stellen, wenn der Darlehensnehmer zum 01.10., bzw. bis zum 15.09., wenn er zum 01.04. mit der Rückzahlung beginnen möchte.



150718674870104

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Infocenter der KfW Bankengruppe.

- 3.3.3 Rechtzeitig vor Beginn der Tilgungsphase teilt die KfW dem Darlehensnehmer die Höhe des valutierenden Darlehens sowie gegebenenfalls der aufgeschobenen Zinsen mit und übersendet einen Tilgungsplan. Der Tilgungsplan enthält die Höhe der monatlichen Annuitäten und ist auf einen Tilgungszeitraum von höchstens 10 Jahren angelegt. Der Darlehensnehmer kann mit der KfW einen abweichenden Tilgungsplan vereinbaren, der den Anforderungen in Ziffer 3.3.1 Abs. 2 dieses Vertragsangebots genügen muss. Eine Änderung des Tilgungsplans kann nur zum 01.04. und 01.10. erfolgen. Das Recht auf Änderung des Tilgungsplans muss bis zum 15.03. bzw. 15.09. gegenüber der KfW ausgeübt werden.
- 3.3.4 Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, der KfW zum Einzug der fälligen Leistungen ein SEPA-Lastschriftmandat für ein Girokonto bei einem Geldinstitut zu erteilen, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 ("SEPA-Verordnung") gilt. Der Darlehensnehmer muss alleiniger Kontoinhaber oder Mitinhaber (Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsbefugnis, sog. Oder-Konto) des für den Einzug benannten Kontos sein.
- 3.3.5 Die KfW ist berechtigt, die Höhe der monatlichen Annuitäten aufgrund von Änderungen des in Ziffer 3.1.2 dieses Vertragsangebots beschriebenen Zinssatzes sowie von Stundungen unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des Darlehens so zu erhöhen, dass eine maximale Tilgungsphase von 25 Jahren nicht überschritten wird sowie das Darlehen und die Zinsen mit Ablauf des 67. Lebensjahres des Darlehensnehmers zurückgezahlt sind.
- 3.3.6 Außerplanmäßige Zahlungen sind ausschließlich im Lastschrifteinzugsverfahren in jeder Darlehensphase zu den Stichtagen 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres möglich und müssen mindestens EUR 100,00 betragen. Sie sind bis zum 15.03. bzw. 15.09. bei der KfW anzumelden. Das gesetzliche Kündigungsrecht des Darlehensnehmers aus § 489 BGB bleibt unberührt.

4 Weitere Darlehensbestimmungen

- 4.1 Die KfW teilt dem Darlehensnehmer – unbeschadet von Fälligkeiten nach Ziffer 3.1.1 dieses Vertragsangebots – nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres den Kontostand mit.
- Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Mitteilung hat der Darlehensnehmer spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei der KfW schriftlich zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die KfW den Darlehensnehmer bei dieser Mitteilung besonders hinweisen. Der Darlehensnehmer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Mitteilung verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Darlehenskonto zu Unrecht belastet worden ist.
- 4.2 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, das finanzierte erste Studienfach und den Studiengang seines finanzierten Erst- bzw. Zweitstudiums zu wechseln. Damit ist kein Auszahlungsstopp verbunden. Die entsprechenden Zeiten der vorangegangenen ersten Studienfächer/Studiengänge werden als volle Fördersemester berücksichtigt. Ein Wechsel des ersten finanzierten Studienfachs oder des Studiengangs führt demgemäß nicht zu einer zeitlichen Verschiebung des Leistungsnachweiszeitpunktes gemäß Ziffer 3.1.9 dieses Vertragsangebotes.
- 4.3 Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, der KfW
- 4.3.1 unverzüglich jeden Wohnsitzwechsel und jede Änderung seines Familiennamens,



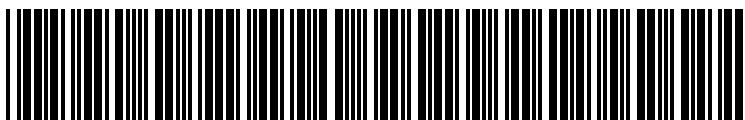
150718674870104

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Infocenter der KfW Bankengruppe.

- 4.3.2 unverzüglich jede Änderung der Bankverbindung für die Auszahlung und den Einzug der von ihm zu leistenden Zahlungen,
- 4.3.3 während sämtlicher Auszahlungsphasen den Abbruch oder eine Unterbrechung des aktuell finanzierten Studiums, den Wechsel der Hochschule, einen Wechsel des ersten Studienfachs, eine Veränderung des Studiengangs, die Inanspruchnahme von Urlaubssemestern sowie den Abschluss eines Studiums mitzuteilen. Auf Verlangen ist der KfW das Zeugnis über den Abschluss eines Studiums vorzulegen.
- 4.3.4 Kommt der Darlehensnehmer seinen Mitteilungspflichten nach Ziffer 4.3.1 dieses Vertragsangebots nicht nach und muss seine Anschrift deshalb von der KfW ermittelt werden, so ist die KfW berechtigt, ihm für die Ermittlung pauschal EUR 30,00 in Rechnung zu stellen, sofern nicht höhere Kosten nachgewiesen werden; in diesem Fall bleibt es der KfW vorbehalten, gegen Nachweis über den Pauschbetrag von EUR 30,00 hinaus die Kosten für die Anschriftenermittlung abzurechnen. Dem Darlehensnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass für die Ermittlung seiner Anschrift keine oder geringere Kosten angefallen sind. Die Differenz wird ihm auf Anforderung von der KfW erstattet.
- 4.3.5 Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention aus dem Geldwäschegesetz (GwG) hat die KfW die Identität des Darlehensnehmers in regelmäßigen Abständen anhand eines gültigen Ausweisdokuments oder in anderer geeigneter Form zu überprüfen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, Aufforderungen der KfW zwecks Vornahme einer solchen Identifikationsfeststellung nachzukommen.
- 4.3.6 Mit dem Tod des Darlehensnehmers endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es weiterer Willenserklärungen der KfW bedarf. Das Darlehen ist in diesem Fall zur sofortigen Rückzahlung fällig.
- 4.3.7 Die KfW ist im Bedarfsfall nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 28 Abs. 2 Nr. 2 a BDSG) berechtigt, sich nach Abwägung der Interessen der Beteiligten von Dritten, insbesondere der Hochschule des Darlehensnehmers, die Richtigkeit der gemachten Angaben des Darlehensnehmers im Einzelfall bestätigen zu lassen.

5 Kündigung

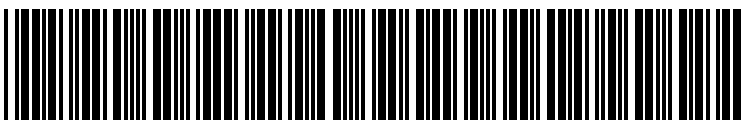
- 5.1 Die KfW ist berechtigt, das Darlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn
- 5.1.1 der Darlehensnehmer den Vertragsabschluss vorsätzlich oder fahrlässig durch wesentliche falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat;
- 5.1.2 ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren zur Bereinigung der Schulden des Darlehensnehmers anhängig ist;
- 5.1.3 über das Vermögen des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
- 5.1.4.1 der Darlehensnehmer die eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) a. F. oder § 284 Abgabenordnung (AO) a. F. abgegeben hat,
- 5.1.4.2 gegen den Darlehensnehmer eine Haftandrohung zur Erzwingung der Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung nach § 901 ZPO a. F. vorliegt oder
- 5.1.4.3 der Darlehensnehmer im Schuldnerverzeichnis nach § 882 b ZPO eingetragen ist wegen Verweigerung der Vermögensauskunft nach § 882 c Abs. 1 Nr. 1 ZPO oder § 284 Abs. 9 Nr. 1 AO, erkennbarer Aussichtslosigkeit der Vollstreckung gemäß § 882 c Abs. 1 Nr. 2 ZPO oder § 284 Abs. 9 Nr. 2 AO oder sog. Nichtzahlereigenschaft im Sinne von § 882 c Abs. 1 Nr. 3 ZPO oder § 284 Abs. 9 Nr. 3 AO,



150718674870104

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Infocenter der KfW Bankengruppe.

- 5.1.5 der Darlehensnehmer schuldhaft in einem solchen Maße seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis verletzt hat, insbesondere seinen Mitteilungspflichten nach Ziffer 4.3 dieses Vertrags nicht nachgekommen ist, dass der KfW eine Fortsetzung des Darlehensverhältnisses nicht zugemutet werden kann, und die KfW den Darlehensnehmer hinsichtlich der verletzten Pflichten erfolglos abgemahnt hat.
- 5.2 Die KfW ist berechtigt, das Darlehen wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers zu kündigen, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Zahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 5 % des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die KfW dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt.
- 5.3 Befindet sich der Darlehensnehmer mit Tilgungsleistungen in Verzug, ist die KfW berechtigt, auf die entsprechenden Beträge den Verzugszins in Höhe des jeweils geltenden, von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatzes gem. § 247 BGB zuzüglich 5 %-Punkten zu berechnen.
- 5.4 Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 01. 04. oder 01.10. eines jeden Jahres ganz oder teilweise kündigen. Eine Kündigung des Darlehensnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn der geschuldete Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung bei der KfW eingegangen ist.
- 5.5 Auf Antrag stundet die KfW einmalig die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen für maximal ein Jahr, wenn das Einkommen des Darlehensnehmers nachweislich die Einkommensgrenze gemäß § 850 c ZPO nicht überschreitet.
- Für Zeiträume nach Inanspruchnahme einer solchen Stundung gilt folgendes: Befindet sich der Darlehensnehmer nur vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten oder würde er im Fall sofortiger Einziehung fälliger Beträge in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten geraten, so kann er bei der KfW unter Darlegung und Glaubhaftmachung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse erneut die Stundung von Zins- und Tilgungsverpflichtungen beantragen. Dies gilt insbesondere in den Fällen einer Berufsausbildung oder einer Fort- oder Weiterbildung. Die KfW ist nicht verpflichtet, weitere Stundungen zu genehmigen.
- Bei Genehmigung einer beantragten Stundung erhöht sich für die gestundeten Tilgungsleistungen der unter Ziffer 3.1.2 dieses Vertragsangebots ausgewiesene Zinssatz um 2 % p. a., bis zu dem unter Ziffer 3.1.5 dieses Vertragsangebots genannten Termin maximal um 2 % p. a. über den unter Ziffer 3.1.5 dieses Vertragsangebots genannten Zinssatz.



150718674870104

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Infocenter der KfW Bankengruppe.

6 Online-Kontoführung im Internet

Die KfW verwaltet Darlehenskonten im KfW-Studienkredit ausschließlich im Rahmen einer Online-Kontoführung (inkl. elektronischer Post-Box) im Internet. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, sein Konto über die Internet-Anwendung für Darlehensnehmer aus dem KfW-Studienkredit zu verwalten und alle Funktionalitäten, welche die KfW jeweils online für Darlehensnehmer aus dem KfW-Studienkredit zur Verfügung stellt, zu nutzen. Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die KfW ihm Mitteilungen zu seinem Konto (z. B. über Zinsänderungen) in seine elektronische Post-Box (Bestandteil der von der KfW zur Verfügung gestellten Internetanwendung) sendet. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, regelmäßig, mindestens vierteljährlich, seine elektronische Post-Box auf neue Mitteilungen zu überprüfen. Zur Nutzung der Online-Kontoführung (inkl. elektronischer Post-Box) wird die KfW dem Darlehensnehmer PIN und TAN mit getrennter Post zusenden, sofern er beides nicht bereits im Zusammenhang mit der Aufnahme eines anderen bei der KfW online geführten Kredits erhalten hat.

7 Sonstiges

- 7.1 Die KfW ist berechtigt, ihre Ansprüche und Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen des auf der Basis dieses Vertragsangebots geschlossenen Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 7.3 Dieses Vertragsangebot wird unwirksam, wenn der Darlehensnehmer es nicht bis zum **23.04.2015** bei einem Vertriebspartner seiner Wahl unterzeichnet und mit vollständigen Angaben und Unterlagen zur Weiterleitung an die KfW einreicht.
- 7.4 Der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens kann nicht wirksam abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden.

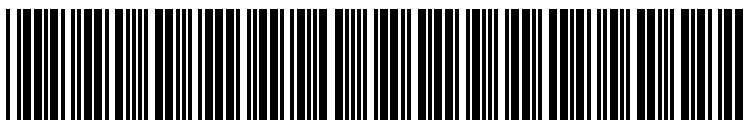
8 Erklärungen des Darlehensnehmers

8.1 Erklärung zum Merkblatt für den KfW-Studienkredit

Das Merkblatt für den KfW-Studienkredit (aktuelle Fassung auf den Internetseiten der KfW abzurufen, www.kfw.de) in der zum Ausfertigungstag dieses Vertragsangebots geltenden Fassung ist mir bekannt und wird von mir anerkannt.

8.2 Erklärung zum Online-Banking KfW-Studienkredit mit PIN und TAN inklusive elektronischer Post-Box

Die Nutzungsbedingungen für das Online-Banking KfW-Studienkredit mit PIN und TAN inklusive elektronischer Post-Box in der zum Ausfertigungstag dieses Vertragsangebots geltenden Fassung (aktuelle Fassung auf den Internetseiten der KfW abzurufen, www.kfw.de) sind mir bekannt und werden von mir anerkannt.



150718674870104

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Infocenter der KfW Bankengruppe.

8.3 Erklärung zur Kreditwürdigkeit

Ich erkläre hiermit, dass zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Vertragsangebots bei einem Vertriebspartner für den KfW-Studienkredit kein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren anhängig ist, kein Insolvenzverfahren über mein Vermögen anhängig oder beantragt ist und auch kein Kündigungsgrund nach Ziffer 5.1.4.1–5.1.4.3 dieses Vertragsangebotes vorliegt.

8.4 Erklärung zu Änderungen am Vertragsangebot

Ich erkläre hiermit, dass in den Ziffern 1 bis 8.3 keine Veränderungen (insbesondere handschriftliche Streichungen, Ergänzungen oder sonstige Änderungen) an diesem maschinell von der KfW erstellten Vertragsangebot vorgenommen wurden.

8.5 Erklärung zur Beratung über den KfW-Studienkredit

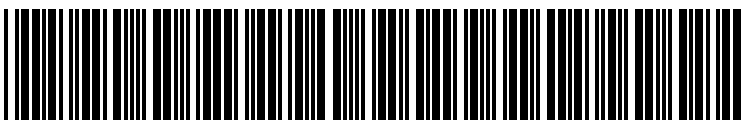
Ich erkläre hiermit, dass ich mir mit Hilfe der von der KfW zur Verfügung gestellten Informations- und Beratungsangebote bzw. im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit dem von mir gewählten Vertriebspartner über die aus der Darlehensaufnahme resultierenden Verpflichtungen Kenntnis verschafft habe. Ich habe im Rahmen der Darlehensaufnahme meine individuelle finanzielle Belastbarkeit abgeschätzt und bei der Entscheidung über die Darlehensaufnahme berücksichtigt.

8.6 Erklärung des Darlehensnehmers zur Auszahlung vor Ablauf der Widerrufsfrist

Mir ist bekannt, dass mir gemäß der in dem Vertragsangebot enthaltenen Widerrufsbelehrung ein Widerrufsrecht zusteht. Mir ist ferner bekannt, dass ich bei einer von mir gewünschten Auszahlung vor Ablauf der Widerrufsfrist auch für die Auszahlungen vor Ablauf der Widerrufsfrist zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet bin. Ich stimme der Auszahlung vor Ablauf der Widerrufsfrist hiermit ausdrücklich zu.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Darlehensnehmers)



150718674870104

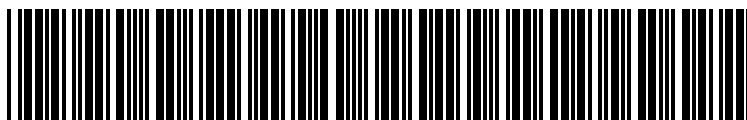
Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Infocenter der KfW Bankengruppe.

8.7 Erklärung zu den Informationen zum Abschluss eines Darlehensvertrags über einen KfW-Studienkredit im Fernabsatz

Ich bestätige, dass mir die Informationen der KfW zum Abschluss eines Darlehensvertrags über einen KfW-Studienkredit mit Verbrauchern im Fernabsatz in der zum Ausfertigungszeitpunkt dieses Vertragsangebots geltenden Fassung (siehe dazu Ziffer 3.1.4 Satz 2 dieses Vertragsangebots) schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stehen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Darlehensnehmers)



150718674870104

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Infocenter der KfW Bankengruppe.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

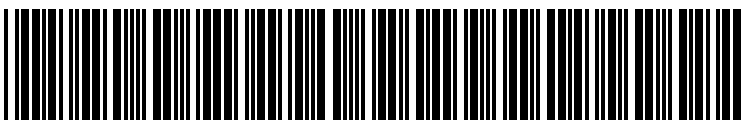
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

KfW
Niederlassung Bonn
Ludwig-Erhard-Platz 1-3
53179 Bonn
Fax: +49 228 831-7522
E-Mail: KfW-Studienkredit@kfw.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung



150718674870104

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Infocenter der KfW Bankengruppe.

KfW - Niederlassung Bonn
Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53179 Bonn
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE44 ZZZ0 0000 0023 78

SEPA-Lastschriftmandat

Mandatsreferenz: _____

(wird von der KfW vergeben)

Ich ermächtige hiermit die KfW, Zahlungen von meinem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein kontoführendes Kreditinstitut an, die von der KfW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem kontoführenden Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kisela
Name des Kontoinhabers

Julia
Vorname

Kühler Grund 18
Straße Haus-Nr., Adresszusatz

69126
PLZ

Heidelberg
Ort

Deutschland
Land

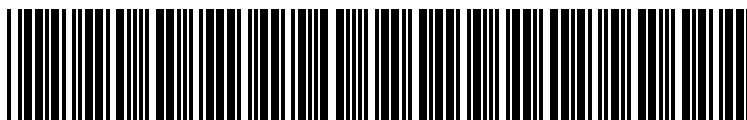
DE84 6729 0100 0064 3784 06
IBAN (Internationale Bank-Kontonummer)

GENODE61HD3
BIC

VOLKSBANK KURPFALZ H UND G BANK EG
Kreditinstitut (Name und Anschrift)

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers



150718674870104

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Infocenter der KfW Bankengruppe.

Einwilligung zur Datenverarbeitung

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Hiermit willige ich darin ein, dass die in diesem Vertragsangebot enthaltenen personenbezogenen Daten, die Entscheidung über die Annahme des Vertragsangebots sowie die im Zuge der Gewährung des Darlehens anfallenden personenbezogenen Daten und Bestandsdaten (wie z.B. die Anzahl der monatlichen Raten, möglicher Finanzierungszeitraum) zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Darlehensverwaltung des KfW-Studienkredits erhoben, verarbeitet, genutzt und seitens der von mir eingeschalteten Vertriebspartner für den KfW-Studienkredit eingesehen werden dürfen.

Bankgeheimnis

Darüber hinaus bleibt die Verpflichtung der KfW zur Wahrung des Bankgeheimnisses unberührt.

Ablehnung

Mir ist bekannt, dass meinem Antrag auf Gewährung des KfW-Studienkredits nicht stattgegeben wird, wenn ich in die vorstehend beschriebene Verwendung meiner Antragsdaten nicht einwillige.

Volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Analyse

- ☐ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) durch die KfW, deren Erfüllungsgehilfen und sonstige beauftragte Dritte (wissenschaftliche Forschungsinstitute) zu Zwecken der volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Analyse bzgl. der Erfolgskontrolle (Kundenzufriedenheit, Evaluation) der Maßnahme KfW-Studienkredit verwendet, gespeichert und ausgewertet werden dürfen.

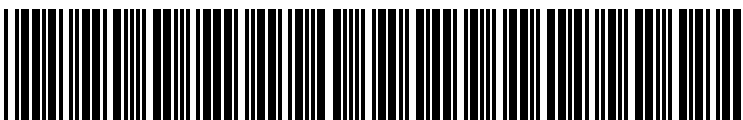
In diesem Zusammenhang erkläre ich mich damit einverstanden, dass ich für die vorstehend genannten Zwecke per Brief oder E-Mail kontaktiert werde.

Beratung

- ☒ Ich willige darin ein, dass der von mir mit der Bearbeitung des Vertragsangebots (Erstantrag) betraute Vertriebspartner für den KfW-Studienkredit meine Bestandsdaten (z.B. Anzahl monatlicher Raten, möglicher Finanzierungszeitraum) während der gesamten Laufzeit zum Zwecke der postalischen oder persönlichen Beratung bzgl. des Darlehens aus dem KfW-Studienkredit und der postalischen Information über weitere Produkte des Vertriebspartners verarbeiten und nutzen darf. In diesem Rahmen befreie ich alle beteiligten Banken vom Bankgeheimnis.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Darlehensnehmers)



150718674870104

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Infocenter der KfW Bankengruppe.

Einwilligung zum Datenaustausch mit der infoscore Consumer Data GmbH, der CEG Creditreform Consumer GmbH und der INFORMA Unternehmensberatung GmbH

Ich willige ein, dass die KfW

- der Auskunftsei infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden (nachfolgend infoscore genannt) und/oder der Auskunftsei CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstraße 14, 41460 Neuss (nachfolgend CEG genannt), Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die vereinbarungsgemäße Abwicklung dieses Darlehens übermittelt.
- Bonitätsinformationen auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren von der INFORMA Unternehmensberatung GmbH, Freiburger Str. 7, 75175 Pforzheim (nachfolgend INFORMA genannt), und/oder infoscore bezieht.

Soweit hiernach eine Übermittlung erfolgen kann, befreie ich die KfW zugleich vom Bankgeheimnis. Erteile ich meine Einwilligung hierzu nicht, so hat dies nicht zwangsläufig die Verweigerung des KfW-Studienkredits zur Folge.

Unabhängig davon

- ist die KfW berechtigt, infoscore und/oder CEG Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.
- bezieht die KfW von infoscore und CEG Informationen zu meinem bisherigen Zahlungsverhalten.

infoscore und CEG speichern die Daten, um den bei ihr anfragenden Teilnehmern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von deren Kunden geben zu können. Zur Schuldnerermittlung übermitteln die Auskunftseien Adressdaten. Vertragspartner der Auskunftseien sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Versandhandelsunternehmen, Versicherungen, Telefongesellschaften, Mobilfunkunternehmen und Online-Dienste.

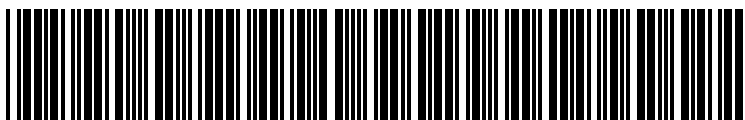
infoscore und CEG stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.

Ich kann bei infoscore, CEG und INFORMA Auskunft über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

Die im Rahmen der Datenschutzhinweise abgegebenen Erklärungen erfolgen freiwillig. Ich kann der Datenübermittlung an die o.g. Auskunftseien und den gesonderten Verwendungen meiner personenbezogenen Daten jederzeit ohne Nachteile mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Die Einwilligung ist bei der KfW (KfW, Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53179 Bonn) zu widerrufen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Darlehensnehmers)



150718674870104

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Infocenter der KfW Bankengruppe.

Dieser Bereich ist vom Vertriebspartner auszufüllen.

Hiermit bestätigen wir der KfW, dass wir die personenbezogenen Antragsdaten für den KfW-Studienkredit (Teil A dieses Vertragsangebots) anhand eines gültigen Ausweisdokuments geprüft und damit die gesetzlich vorgeschriebene Identifikationsfeststellung (Legitimationsprüfung) ordnungsgemäß durchgeführt haben. Weiterhin bestätigen wir die Prüfung der für die Inanspruchnahme des KfW-Studienkredites relevanten Angaben zum Studium in Teil A dieses Vertragsangebots.

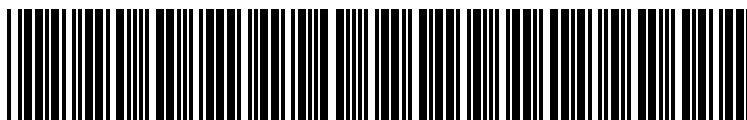
Die Unterschrift des Darlehensnehmers ist vor uns vollzogen oder vor uns anerkannt worden.

Soweit der Darlehensnehmer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt:

Wir haben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Antragsberechtigung ausländischer Staatsangehöriger geprüft.

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Vertriebspartners)



150718674870104

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Infocenter der KfW Bankengruppe.